

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Auskunftspflichtgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 4/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgende Bestimmung als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria

Für die Erteilung von Auskünften gegenüber der GeoSphere Austria betreffend Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten nach § 3 Z 8 bis 10 GeoSphere Austria-Gesetz, BGBl. I Nr. 60/2022, die zur Erfüllung der Aufgaben der GeoSphere Austria nach § 4 Abs. 3 GeoSphere Austria-Gesetz notwendig sind und nicht bereits aus anderen Gründen der GeoSphere Austria digital zugänglich sind, gelten folgende besondere Regelungen:

- a) Daten, die unter eine Ausnahme nach § 3 Abs. 1 Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 79/2015, in der jeweils geltenden Fassung fallen, sind als solche zu kennzeichnen;
- b) abweichend von § 4 Abs. 1 sind die Daten soweit wie möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen; liegen die Daten elektronisch nicht vor, so kann das zur Auskunft verpflichtete Organ für die Digitalisierung einen angemessenen Kostenersatz verlangen;
- c) wird die Auskunft verweigert, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Auskunftsbegehrens, abweichend von § 4 Abs. 2 dritter Satz ohne vorangehende Mitteilung und abweichend von § 4 Abs. 4 ohne gesonderten Antrag, ein Bescheid zu erlassen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.